

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5119

Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Staatssekretär

12.08.2025

**Anmeldung eines Tagesordnungspunktes für den Sozialausschuss am 11.09.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bitte Sie folgenden Punkt auf die Tagesordnung des Sozialausschusses am 11.09.2025 zu setzen:

**„Bericht der Landesregierung zur gemeinsamen Klage der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt gegen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vor dem Bundesverfassungsgericht“.**

Begründung:

Die Vorschriften des G-BA zu Mindestmengen (Mm-R) und zur Personalausstattung in der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) sowie die zu Grunde liegenden bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V sind unseres Erachtens teilweise verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württembergs in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten. Die Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt haben sich hieran anknüpfend entschlossen, die bundesrechtliche Rahmensetzung durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Der G-BA hat die Kompetenz, Qualitätsanforderungen in Beschlüssen und Richtlinien festzusetzen, die verbindlichen Rechtscharakter für die Krankenhäuser haben. Werden diese Richtlinien nicht erfüllt, drohen für die Krankenhäuser Leistungsverbote und/oder Vergütungsabschläge bis hin zum Vergütungswegfall.

Die Regelungen des G-BA zu den Mindestmengen bei der Versorgung von Frühchen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1.250g stehen außerhalb der verfassungsrechtlich zu beachtenden Kompetenzverteilung, da sie die Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung aus Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz nicht im notwendigen Maß beachten und dem Land Gestaltungsspielräume bei der Krankenhausplanung nehmen. Zudem fehlt der Erhöhung der Mindestmengen für die Versorgung Frühgeborener mit einem Aufnahmegewicht von unter 1.250g von 14 auf 25 die notwendige wissenschaftliche Grundlage. Die klagenden Länder befürchten, dass die Mindestmengenvorgabe des G-BA zu Versorgungsverschiebungen und Versorgungsengpässen führt.

Darüber hinaus werden in der Klage die Mindestvorgaben der PPP-RL angegriffen. Diese Vorgaben können in der Praxis schon aufgrund des chronischen Personalmangels von den Krankenhäusern nicht oder nur schwer umgesetzt werden. Auch hier fehlen Gestaltungsspielräume des den Versorgungsauftrag inne habenden Landes bei Gefährdung einer flächendeckenden stationären Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Olaf Tauras